

## **Merkblatt**

des Prüfungsausschusses für den Fachanwalt „Miet- und Wohnungseigentumsrecht“

### 1. Allgemeines

Die Unterlagen sind vollständig und geordnet einzureichen; der vorgegebene Vordruck für die Fallliste ist zu verwenden (auf der Seite der Rechtsanwaltskammer abrufbar).

### 2. Fortbildung

Bitte beachten Sie, dass sich die Fortbildungspflicht gemäß § 15 FAO sich bereits auf dasjenige Kalenderjahr bezieht, das dem Jahr folgt, in dem der Lehrgang stattgefunden hat. Sollte sich deshalb die Antragstellung verzögern, ist darauf zu achten, dass für ein gegebenenfalls bereits verstrichenes Kalenderjahr der Fortbildungsnachweis mit einzureichen ist (Beispiel: Fachanwaltslehrgang 2014, Antragstellung 2016 – der Fortbildungsnachweis für das Jahr 2015 ist mit einzureichen).

### 3. Fallliste

- a) Der Ausschuss behält sich vor, Fälle zu wichten. Das betrifft insbesondere eine Vielzahl von gleichgelagerten Fällen (beispielsweise Verwertungskündigungen) oder ein einheitliches Prozessverfahren erster und zweiter Instanz. Üblicherweise werden Massenverfahren nach pflichtgemäß ausgeübten Ermessen gewichtet, Verfahren erster und zweiter Instanz als 1,5 Verfahren gezählt. Bei den Gerichtsverfahren zählen Mahnverfahren zwar als gerichtliches Verfahren, werden jedoch üblicherweise nur mit 0,5 bewertet. Sollten Sie bei der Antragstellung die Auffassung vertreten, dieser oder jene Fall sei entgegen diesen üblicherweise vorzunehmenden Wichtungen anders zu wichten, so geben Sie das bitte an und begründen es.

- b) Die Fallliste ist getrennt nach außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren zu führen. Verfahren, die Sie in erster und zweiter Instanz betreut haben, sind als zwei fortlaufende Nummern anzugeben, (also als jeweils einzelner Fall), jedoch ist zu vermerken, auf welches erstinstanzliche Verfahren sich das Berufungsverfahren bezieht. Im Zweifelsfall sollten Sie direkt aufeinanderfolgend aufgeführt werden.

Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, sozial- oder finanzgerichtliche Verfahren zählen üblicherweise nicht als „gerichtliches Verfahren“. Sollten Sie ein solches Verfahren aufführen wollen und der Meinung sein, es sei gleichwohl als gerichtliches Verfahren zu werten, so begründen Sie bitte den speziellen miet- oder WEG-rechtlichen Bezug.

gez. Jena, den .....

Der Vorsitzende